



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

A - 1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 39.110/16-III/10/92

Sachbearbeiter(in):

Parlamentsdirektion
Parlament

Muhr

Klappe/DW: 4117

1017 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl. 80	-GE/1992
Datum 17.7.1992	
Verteilt 17. Juli 1992 Ba	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

H. Jannitsch

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzesentwurfes. Die Begutachtungsfrist endet mit 12. Oktober 1992.

6. Juli 1992
Für den Bundesminister
BOBEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

VORBLATT

Problem:

Im Hinblick auf die zunehmende europäische Integration, insbesondere den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist eine rasche Harmonisierung des österreichischen Veterinärrechts mit den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (EG) von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Einzelne Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes sind aber derzeit weder EG- noch EWR-konform.

Darüber hinaus haben sich bei der Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes Mängel gezeigt, die eine Änderung der Fleischuntersuchungsgebühren-Regelung sowie die Festlegung besonderer Sperr- und Strafbestimmungen erforderlich machen.

Ziel:

- Harmonisierung des Fleischuntersuchungsgesetzes mit den diesbezüglichen, im EWR-Abkommen enthaltenen Normen der EG;
- Anpassung der Bestimmungen über die Fleischuntersuchungsgebühren an die bestehenden finanzgesetzlichen und finanzverfassungsgesetzlichen Regelungen;
- Verbesserung der Vollziehbarkeit der Fleischuntersuchungsvorschriften.

Inhalt:

- Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung von EG-konformen Verordnungen, insbesondere über die Erstreckung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung auf Tierarten, die

- 2 -

derzeit vom Fleischuntersuchungsgesetz noch nicht erfaßt sind, über die Kontrolle von Betrieben, über die Fleischkennzeichnung und über die Fleischhygiene;

- Umgestaltung der bisherigen Kontrolluntersuchung in EG-konforme, flexibel gestaltbare und betriebsbezogene Kontrolluntersuchungen in Form begleitender Produktionskontrollen;
- Harmonisierung der sonstigen Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes, vor allem betreffend die Fleischbeurteilung, die Fleischkennzeichnung und die Fleischhygiene mit den diesbezüglichen EG-Vorschriften;
- Schaffung der Möglichkeit, für rückstandsbehaftete Tierbestände eine Sperre zu erlassen;
- Erklärung der Fleischuntersuchungsgebühren zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben bei gleichzeitiger Übernahme der Kontroll- und Untersuchungskosten durch die Länder;
- Ergänzung der Strafbestimmungen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen, den einschlägigen EG-Vorschriften nicht entsprechenden Regelungen.

Kosten:

Dem Bund werden durch die gegenständliche Novelle keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

ENTWURF

Bundesgesetz,
mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr. 522/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 252/1989 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 1. (1) Rinder(einschließlich Büffel und Bison), Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, andere Einhufer und wie Haustiere gehaltenes Schalenwild (Zuchtwild), wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung und Beurteilung (Schlacht tier- und Fleischuntersuchung).

(2) Schweine und Pferde, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen überdies der Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau). Ferner unterliegen der Trichinenschau Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen in Verkehr gebracht werden soll. Die Untersuchung auf Trichinen entfällt, wenn das Fleisch einer

geeigneten Kältebehandlung (Gefrieren) unterzogen wird. Für die Durchführung dieser Kältebehandlung gilt § 31."

2. § 1 Abs. 6 Z. 4 bis 6 lauten:

- "4. die zur Schlachtung angelieferten Tiere vor der Schlachtung einer Schlachttieruntersuchung zu unterziehen sind;
5. nach der Schlachtung einer Fleischuntersuchung zu unterziehen sind;
6. das Fleischuntersuchungsorgan nach dem Ergebnis der Untersuchung das Fleisch als "tauglich" oder "tauglich nach Brauchbarmachung" oder "untauglich" zu beurteilen hat;"

3. Dem § 1 werden folgende Abs. 7 bis 9 angefügt:

"(7) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung Ergänzungen zu und Ausnahmen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Zuchtwildarten und für gemäß einer Verordnung nach Abs. 5 oder 6 in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogenem Geflügel festlegen, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Eigenart dieser Tiere bei deren Haltung und der Fleischgewinnung erforderlich ist, wenn nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft in veterinärhygienischer Hinsicht und im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes der menschlichen Gesundheit keine Bedenken dagegen bestehen.

(8) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung festzusetzen, auf welche anderen als die in Abs. 1 genannten Tierarten und in welchem Umfang die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, wenn und soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist. Hierbei können unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der damit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogenen Tierarten und der jeweiligen veterinärhygienischen Erfordernisse auch ergänzende Bestimmungen über die Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen festgelegt werden.

(9) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Erzielung einer einwandfreien Beschaffenheit des Fleisches oder zur Vermeidung der Verbreitung von Tierseuchen erforderlich ist, durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft nähere Vorschriften für einzelne Tierarten über

1. die Beschaffenheit von zur Schlachtung bestimmten Tieren sowie die Erfordernisse zur Erzielung einer solchen Beschaffenheit,
 2. die Reinigung und Desinfektion der Stallungen,
 3. die hygienischen Vorkehrungen beim Transport,
 4. die tierärztliche Kontrolle der Betriebe und der Tiere und
 5. allfällige Beschränkungen des Inverkehrbringens von zur Schlachtung bestimmten Tieren oder des von diesen gewonnenen Fleisches
- zu erlassen."

4. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Auslandsfleischuntersuchung gemäß §§ 42 und 43 unterliegt das Fleisch aller Tierarten, die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen."

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Sind für den Bereich einer Gemeinde zwei oder mehrere Fleischuntersuchungsorgane bestellt und kommt eine Einigung dieser Organe über die Aufteilung der Arbeit untereinander nicht zustande, so ist die Arbeitsverteilung vom Landeshauptmann festzulegen. Hiebei hat der Landeshauptmann die betroffenen Fleischuntersuchungsorgane anzuhören und nach dem Grundsatz einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der zu erwartenden Belastungen und Einkünfte auf die einzelnen Organe vorzugehen. Diese Arbeitsverteilung muß durch Aushang an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht werden."

6. § 8 lautet:

"§ 8. Fleischuntersucher unterliegen in ihrer Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz der Fachaufsicht und den fachlichen Weisungen des zuständigen Fleischuntersuchungstierarztes."

7. Im § 15 Abs. 3 lautet der erste Satz:

"Die Ausbildung der Trichinenschauer hat in Kursen unter der Leitung eines auf dem Gebiete der Trichinenschau erfahrenen Tierarztes zu erfolgen."

8. § 16 lautet:

"§ 16. Der Landeshauptmann hat in Schlacht-, Zerlegungs-, Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie in Kühlhäusern, in denen Fleisch gelagert wird, im Bedarfsfall, mindestens jedoch zweimal jährlich, während der Betriebs- oder Untersuchungszeiten, Kontrollen durchführen zu lassen. Im Zuge dieser Kontrollen ist die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Die Kontrollen und deren Ergebnisse sind im Untersuchungsprotokoll festzuhalten. Bei festgestellten Mängeln und Mißständen sind die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen."

9. § 17 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Fleischuntersuchungstierarzt hat in Schlacht-, Zerlegungs-, Be- und Verarbeitungsbetrieben, in Kühlhäusern, in denen Fleisch gelagert wird, in Betrieben, in denen Tiere zur Fleischgewinnung gehalten werden, in Geflügel - Elterntierbetrieben und in Brütereien Kontrolluntersuchungen im veterinärhygienisch jeweils erforderlichen Umfang durchzuführen. Der Fleischuntersuchungstierarzt kann sich hierbei von Fleischuntersuchern gemäß § 7 unterstützen lassen. Die Kontrolluntersuchung hat sich auf die Einhaltung der Fleischuntersuchungsvorschriften und der Hygiene zu erstrecken. Sie ist, abgesehen von der Kon-

trolle der Beförderungsmittel und bei Gefahr im Verzuge, während der Betriebs- oder Untersuchungszeiten vorzunehmen. Über die Kontrolluntersuchungen sind Aufzeichnungen zu führen."

10. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann nach den jeweiligen Erfordernissen des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Verhütung von Tierseuchen gemäß dem jeweiligen Stand der Wissenschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Umfang der Kontrollen gemäß Abs. 1 und deren Durchführung erlassen."

11. § 18 lautet:

"§ 18. Die §§ 19 bis 25 gelten für die in § 1 Abs. 1 genannten Tierarten. Für jene Tierarten, für die diese Bestimmungen durch Verordnung gemäß § 1 Abs. 6 bis 8 zur Gänze oder teilweise für anwendbar erklärt wurden, gelten die §§ 19 bis 25 im jeweils verordnungsmäßig festgelegten Umfang."

12. Im § 19 Abs. 3 wird die Zahl "48" durch die Zahl "24" ersetzt.

13. § 20 Abs. 3 lautet:

"(3) Nach der Notschlachtung ist der Tierkörper unter hygienisch einwandfreien Bedingungen unverzüglich mit allen Teilen in einen Schlachtbetrieb zu bringen und dort einer Fleischuntersuchung unterziehen zu lassen."

14. § 23 lautet:

"§ 23. Die Fleischuntersuchung ist im Anschluß an die Schlachtung vorzunehmen."

15. § 24 Abs. 1 Z. 5 lautet:

"5. das Spalten in der Längsachse von über sechs Monate alten Rindern und Einhufern sowie von über vier Wochen alten Schweinen; bei Rindern und Einhufern im Alter von nicht mehr als sechs Monaten sowie bei Schafen, Ziegen und Schweinen im Alter von nicht mehr als vier Wochen kann die Längsteilung nach Maßgabe des Bedarfes vom Untersuchungsorgan gefordert werden;"

16. § 24 Abs. 4 lautet:

"(4) In Schlachthäusern mit fließendem Schlachtablauf dürfen die Haut und die Unterfüße vor erfolgter Untersuchung entfernt werden."

17. Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

"§ 26 b. (1) Werden bei Untersuchungen auf Rückstände gemäß §§ 26 und 26 a unzulässige Rückstände festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern und soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, die Tiere des betroffenen Bestandes in geeigneter Weise eindeutig zu kennzeichnen und mit Bescheid eine Sperre dieses Tierbestandes zu erlassen.

(2) Der Bescheid gemäß Abs. 1 hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen des Verfügungsberechtigten über die betroffenen Tiere,
2. die genaue Bezeichnung der von der Sperre betroffenen Tiere,
3. das Verbot, die betroffenen Tiere ohne behördliche Zustimmung aus ihrem Bestand zu entfernen oder ohne behördliche Zustimmung der Schlachtung zuzuführen oder anders zu töten oder töten zu lassen und
4. die Dauer der Sperre.

(3) Die Berufung gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bescheid gemäß Abs. 1 auf Antrag des Verfügungsberechtigten vor Ablauf der Dauer der Sperre aufzuheben, wenn dieser nachweist, daß die Tiere keine unzulässigen Rückstände mehr enthalten."

18. § 27 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Befugnis gemäß Abs. 1 darf nur dann erteilt werden, wenn

1. in jenem Land, in dem der Standort der in Aussicht genommenen Untersuchungsstelle gelegen ist, die vorschriftsmäßige Untersuchung aller anfallenden Proben durch die vorhandenen veterinärmedizinischen Bundesanstalten und durch die in diesem Land vorhandenen, sonstigen befugten veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalten und Schlachthauslaboratorien mangels ausreichender Kapazitäten nicht mehr gewährleistet werden kann,
2. der Anstalt oder dem Laboratorium eine ausreichende Anzahl von Tierärzten zur Verfügung steht, die nach einer entsprechenden Ausbildung und durch erfolgreiche Ablegung einer diesbezüglichen Prüfung ihre Befähigung zur Durchführung solcher Untersuchungen nachgewiesen haben, und
3. die Anstalt oder das Laboratorium über die für die Untersuchungen notwendigen Einrichtungen und Geräte verfügt."

19. Im § 28 Abs. 1 lautet der erste Satz:

"§ 28. (1) Das Ergebnis der Untersuchung und Beurteilung des Fleisches nach der Schlachtung bezüglich der Verwendbarkeit des Fleisches als Lebensmittel ist in jedem Fall je nach dem Ergebnis der Untersuchung durch einen der Ausdrücke

tauglich

tauglich nach Brauchbarmachung

untauglich

vom zuständigen Fleischuntersuchungsorgan zusammenzufassen und

dem über das Fleisch Verfügungsberechtigten bekanntzugeben."

20. Im § 28 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"Das Fleisch darf jedoch als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung nur dann erklärt werden, wenn die Untersuchung ein sicheres Urteil ermöglicht."

21. § 31 Abs. 1 bis 4 lauten:

"(1) Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch erst nach Brauchbarmachung tauglich ist, so hat das Fleischuntersuchungsorgan hievon dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten.

(2) Nach Brauchbarmachung taugliches Fleisch darf als Lebensmittel nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es einem nach Abs. 5 zulässigen Verfahren unterworfen wurde.

(3) Nach Brauchbarmachung taugliches Fleisch, bei dem die Brauchbarmachung unterbleibt, ist wie untaugliches Fleisch zu kennzeichnen und zu behandeln.

(4) Zur Brauchbarmachung des Fleisches dürfen nur solche Verfahren angewendet werden, die eine sichere und ausreichende Vernichtung der in Betracht kommenden Krankheitserreger gewährleisten."

22. Die §§ 32 und 33 entfallen.

23. § 35 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 35. (1) Es ist zu kennzeichnen:

1. Taugliches Fleisch - ausgenommen Fleisch aus Betrieben, die gemäß § 38 Abs. 3 Erleichterungen in Anspruch nehmen, und ausgenommen Fleisch von notgeschlachteten oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen unterliegenden Tieren - durch einen ovalen Stempel von mindestens 6,5 cm Breite und mindestens 4,5 cm Höhe. Der Stempel muß in seinem oberen Teil in Großbuchstaben die Bezeichnung "ÖSTERREICH" oder andere vom Bun-

desminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festzulegende, nach internationalen Vorschriften erforderliche Bezeichnungen und die Veterinärkontrollnummer gemäß § 44 Abs. 1 enthalten.

2. Taugliches Fleisch aus Betrieben, die gemäß § 38 Abs. 3 Erleichterungen in Anspruch nehmen, sowie nach Brauchbarmachung taugliches Fleisch nach erfolgter Brauchbarmachung und tauglich zu beurteilendes Fleisch von notgeschlachteten oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen unterliegenden Tieren durch kreisrunde Stempel mit mindestens 3,5 cm Durchmesser. Der Stempel muß den Namen des Landes, in dem die Untersuchung erfolgt, oder eine Abkürzung hievon enthalten.
3. Untaugliches Fleisch durch Farbwalzen mit liegenden Kreuzen mit einer Balkenlänge von mindestens 6 cm und einer Balkenstärke von 1 cm. Die liegenden Kreuze sollen einen Abstand von etwa 1 cm voneinander aufweisen. Untaugliches Fleisch von Geflügel und anderen kleinen Tieren sowie Tierkörperteilen sind durch Färbung mittels eines geeigneten Verfahrens kenntlich zu machen.

(2) Die in Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Stempel haben eine Zahl zur Identifizierung des begutachtenden Fleischuntersuchungsorgans aufzuweisen. Über die den Fleischuntersuchungsorganen zugeordneten, auf den Stempeln aufscheinenden Zahlen hat der Landeshauptmann Aufzeichnungen zu führen."

24. Im § 35 Abs. 8 entfällt die Wortfolge "der Kontrolluntersuchung oder".

25. Dem § 35 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat für bestimmte Tier- und Fleischarten sowie für Fleischwaren durch Verordnung Ergänzungen zu und Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Form, Farbe, Aufschrift und Art der Kennzeichnung sowie über die Untersuchung betreffende Bescheinigungen und deren Verwendung festlegen, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer eindeutigen oder inter-

national einheitlichen Fleischkennzeichnung erforderlich ist."

26. §§ 36 und 37 lauten:

"§ 36. (1) Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an folgenden Stellen anzubringen:

1. bei Tierkörpern mit einem Gewicht von mehr als 65 kg je Hälfte:

- a) Schulter,
- b) Brust, in der Nähe des Schaufelknorpels,
- c) Rücken, in der Lendengegend und im Brustbereich,
- d) äußere Fläche des Hinterschenkels;

2. bei anderen Tieren:

- a) Schulter,
- b) äußere Fläche des Hinterschenkels.

(2) Lebern von Rindern, Schweinen und Einhufern sind mittels Brandstempel zu kennzeichnen.

(3) Auf Wunsch des Verfügungsberechtigten sind auch noch an weiteren Stellen des Tierkörpers Stempelabdrücke anzubringen.

(4) Nebenprodukte der Schlachtung und nicht gekennzeichnete Teilstücke sind direkt auf dem Fleisch zu kennzeichnen, sofern diese nicht umhüllt und verpackt sind. Umhüllte und verpackte Nebenprodukte und Teilstücke müssen auf der Verpackung oder Umhüllung gekennzeichnet werden.

§ 37. (1) Das Anbringen der Stempelabdrücke hat durch das Fleischuntersuchungsorgan oder durch eine von ihr beauftragte geeignete Person zu erfolgen.

(2) Die Stempel und die Untersuchungskennzeichen gemäß § 34 Abs. 2 sind stets in gutem Zustand und sauber zu halten. Das Fleischuntersuchungsorgan hat sie unter Verschluss zu halten."

27. Im § 38 wird folgender Abs. 3 eingefügt, und die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezifferung "4" und "5":

"(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung Erleichterungen von den nach Abs. 2 erlassenen veterinärhygienischen Bestimmungen für jene Betriebe festlegen, die Fleisch oder Fleischwaren

1. ausschließlich im Inland und
2. nur direkt an den Einzelhandel oder Letztverbraucher und
3. ohne eine über die Umhüllung des Fleisches oder der Fleischware hinausgehende Verpackung abgeben,

soweit dagegen keine veterinär- oder sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen. Diese Erleichterungen sind gemäß den jeweiligen veterinärhygienischen Erfordernissen je nach Art und Größe der einzubeziehenden Betriebe zu gewähren. Hierbei können für jene Betriebe, welche die Erleichterungen in Anspruch nehmen, auch besondere Bestimmungen über das Inverkehrbringen des Fleisches oder der Fleischwaren vorgeschrieben werden."

28. § 39 Abs. 2 lautet:

"(2) Vom Schlachthauszwang ausgenommen sind Schlachtungen gemäß § 1 Abs. 3, von Zuchtwild und von Geflügel."

29. Die §§ 40 und 41 entfallen.

30. Im § 42 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "ausgenommen Wild".

31. § 42 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Einfuhr von Fleisch, das nach diesem Bundesgesetz nicht tauglich ist, ist verboten. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung weitere Einschränkungen der Einfuhr von Fleisch oder Fleischwaren zu verfügen, wenn und soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft aus veterinärhygienischen Gründen oder zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist."

32. Im § 43 Abs. 4 entfallen die Worte "Tiefgekühltes" und "öffentliches".

33. § 43 Abs. 5 entfällt.

34. § 44 lautet samt Überschrift:

"Veterinärkontrollnummer und Exportberechtigung

§ 44. (1) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat Schlacht-, Zerlegungs-, Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer und auf Antrag auch eine Exportberechtigung zu erteilen.

(2) Die Exportberechtigung ist zu erteilen, wenn durch einen vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz beauftragten Amtstierarzt festgestellt wird, daß

1. der Antragsteller über betriebliche Einrichtungen verfügt, die den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen genügen,
2. die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bestimmungslandes gesichert ist, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches beziehen, und
3. eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gewährleistet ist.

(3) Die Exportberechtigung ist zu entziehen, wenn auf Grund eines amtstierärztlichen Gutachtens festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

(4) Betriebe, denen eine Exportberechtigung erteilt worden ist, unterliegen der laufenden Überwachung durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Dieser hat sich hierzu eines Amtstierarztes oder eines anderen Tierarztes zu bedienen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann zur Durchführung der Abs. 2 bis 4 Verwaltungsübereinkommen mit der obersten Veterinärverwaltung des Bestimmungs-

landes oder mit den zuständigen Organen internationaler Organisationen abschließen."

35. § 45 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung Bestimmungen über Inhalt und Form jener Aufzeichnungen und Bescheinigungen festzulegen, die nach diesem Bundesgesetz oder nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehen sind, soweit dies zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle oder zur internationalen Vereinheitlichung der Vorschriften über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung erforderlich ist."

36. § 46 lautet samt Überschrift:

"Konfiskate

§ 46. Fleisch, das als untauglich erklärt wurde, ist unschädlich zu beseitigen."

37. § 47 lautet:

"§ 47. (1) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die Auslandsfleischuntersuchung und die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden, sonstigen Untersuchungen und Kontrollen sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

(2) (Grundsatzbestimmung) Die Höhe dieser Gebühren ist unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Sach- und Zeitaufwand in einem solchen Ausmaß festzusetzen, daß der den Ländern und Gemeinden durch die Vollziehung dieses Gesetzes tatsächlich entstandene Aufwand voll ersetzt wird.

(3) (Grundsatzbestimmung) Die Erträge der Gebühren für die

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und für die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen, aus deren Durchführung den Gemeinden ein Aufwand erwächst, sind - außer in Wien - zwischen dem Land und den Gemeinden so zu teilen, daß den Gemeinden der tatsächlich entstandene Aufwand voll ersetzt wird.

(4) Die Kosten der in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführenden Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Auslandsfleischuntersuchung und der sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen (wie von bakteriologischen, chemischen, physikalischen, serologischen und sonstigen Untersuchungen) sowie der Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane sind - abgesehen vom Personal- und Amtssachaufwand der Gemeinden - vom Land zu tragen."

38. § 48 entfällt.

39. § 49 Abs. 1 lautet:

"(1) Wer Fleisch, welches nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Untersuchungspflicht unterliegt, oder Zubereitungen von solchem Fleisch in Verkehr bringt (§ 1 Abs. 2 LMG 1975), ohne daß das Fleisch den vorgeschriebenen Untersuchungen unterzogen worden ist, ist vom Gericht, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

40. § 50 lautet:

"§ 50. Wer

1. als Fleischuntersucher entgegen den Bestimmungen der §§ 8 und 10 die Untersuchung vornimmt oder
2. als Fleischuntersucher entgegen den Bestimmung des § 9 Abs. 1 die Erlaubnis zur Schlachtung des Tieres erteilt oder
3. entgegen den Bestimmungen des § 11 die Beurteilung des Fleisches vornimmt oder
4. entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 die Anmeldung

- unterläßt oder
5. entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und 3 oder des § 39 eine Schlachtung vornimmt oder
 6. bei einer Notschlachtung entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 die Anmeldung zur Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder
 7. als Fleischuntersuchungstierarzt bei einer Notschlachtung entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 die Anzeige nicht oder nicht vorschriftsmäßig erstattet oder
 8. bei einer Schlachtung oder Notschlachtung den Bestimmungen des § 22 zuwiderhandelt oder
 9. den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt oder
 10. entgegen den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 die Entnahme von Proben verweigert oder
 11. gegen eine vorläufige Sperre gemäß § 26 b Abs. 1 verstößt oder
 12. als Fleischuntersuchungsorgan vorsätzlich oder grob fahrlässig Fleisch, das nicht tauglich ist, als tauglich erklärt oder
 13. als Fleischuntersuchungsorgan vorsätzlich oder grob fahrlässig untaugliches Fleisch als tauglich nach Brauchbarmachung erklärt oder
 14. den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
 15. entgegen den Bestimmungen des § 34 Abs. 3 und 4 vorläufige Untersuchungskennzeichen verändert oder entfernt oder
 16. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 35 Abs. 9 erlassenen Verordnung verstößt oder
 17. den Bestimmungen des § 38 Abs. 1, 4 und 5 erster Satz zuwiderhandelt oder
 18. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 38 Abs. 2, 3 oder 5 erlassenen Verordnung verstößt oder
 19. Fleisch entgegen den Bestimmungen des § 42 einführt oder
 20. als Fleischuntersuchungsorgan gegen sonstige Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verstößt,
- macht sich, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer

Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von den Gemeinden gemäß § 40 Abs. 2 bis 4, in der Fassung BGBl.Nr. 522/1982 getroffenen Anordnungen treten mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.
- (3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht für Zwecke des Fleischuntersuchungsgesetzes verausgabten Erträge der Gebühren gemäß § 47 sind Einnahmen der Länder.

Fleischuntersuchungsgesetz-Novelle

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

Die vorliegende Novelle soll in erster Linie das österreichische Fleischuntersuchungsgesetz mit den einschlägigen, im EWR-Abkommen (Anhang I) enthaltenen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (EG) harmonisieren. Hiebei wurde von folgenden grundsätzlichen Erwägungen ausgegangen:

- Im wesentlichen sollten nur jene Bestimmungen geändert bzw. ergänzt werden, die in ihrer derzeitigen Form mit dem EG-Recht nicht vereinbar sind.
- Bewährte, den EG-Vorschriften entsprechende Regelungen waren möglichst beizubehalten.
- Zur Gewährleistung der notwendigen Flexibilität, Effizienz und Raschheit der Verwaltung bei der Umsetzung der einem ständigen Wandel unterliegenden EG-Veterinärrechtsnormen mußten entsprechende zusätzliche Grundlagen für die Erlassung von Verordnungen geschaffen werden. Bestimmungen, die in ihrem Umfang über die schon bisher im Gesetz selbst geregelten Vorschriften hinausgehen, sollten dem Verordnungsgeber überlassen bleiben.

Die bedeutsamsten der in diesem Entwurf enthaltenen Anpassungsmaßnahmen betreffen

- die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung von Verordnungen, insbesondere über die Erstreckung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung auf Tierarten, die derzeit vom Fleischuntersuchungsgesetz noch nicht erfaßt sind, über die Kontrolle von Betrieben, über die Fleischkennzeichnung und über die Fleischhygiene,

- die Umgestaltung der bisherigen Kontrolluntersuchung in EG-konforme, flexibel gestaltbare und betriebsbezogene Kontrolluntersuchungen in Form von begleitenden Betriebskontrollen sowie
- die Harmonisierung der sonstigen Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes, insbesondere betreffend die Fleischbeurteilung, die Fleischkennzeichnung und die Fleischhygiene mit den diesbezüglichen EG-Vorschriften.

Hiefür waren vor allem folgende EG-Richtlinien von grundsätzlicher Bedeutung: die Frischfleischrichtlinie 391 L 0497 (Anhang), die Fleischwarenrichtlinie 392 L 0005 (Anhang), die Hackfleischrichtlinie 388 L 0657, die Geflügelfleischrichtlinie 371 L 0118, die Rückstandsrichtlinie 386 L 0469 sowie die Kaninchen- und Zuchtwild-Richtlinie 391 L 0495. Die obigen Zitate beziehen sich auf die Stammfassungen dieser Richtlinien. Teile hievon unterliegen einem raschen Wandel; deren Änderung erfolgt oft mehrmals jährlich. Hinzu kommen noch zahlreiche, die obigen Vorschriften ergänzende EG-Normen.

Außer der Angleichung des österreichischen Fleischuntersuchungsrechts an die einschlägigen EG-Regelungen werden mit der vorliegenden Novelle noch folgende weitere Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Vollziehbarkeit der Fleischuntersuchungsvorschriften:

Mit der Einfügung des § 26 b erhält die Behörde die Möglichkeit, zum Schutz der Verbraucher die Sperre eines Tierbestandes, in dem unzulässige Rückstände (z.B. Hormone und Arzneimittel) festgestellt wurden, zu erlassen. Darüber hinaus werden die Strafbestimmungen gemäß den Erfordernissen einer effizienten Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes ergänzt.

- Anpassung der Bestimmungen über die Fleischuntersuchungsgebühren an die bestehenden finanzgesetzlichen und finanzverfassungsgesetzlichen Regelungen:

Zu diesem Zweck wurden die Gebühren gemäß § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes einerseits zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben erklärt und andererseits die Länder dazu verpflichtet, jene Untersuchungs-, Kontroll- und Fortbildungskosten, die sich aus der Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes ergeben, selbst zu tragen.

Alle in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen entsprechen den diesbezüglichen Normen der EG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

zu Art. I

zu § 1 Abs. 1 und 2

Die Richtlinie 391 L 0497 (Anhang , Art. 1, Abs. 1) erstreckt den Begriff "Rinder" auch auf Büffel und Bisons. In der Richtlinie 391 L 0495 wird der Begriff "Zuchtwild" anstelle des bisher in Österreich gebräuchlichen Begriffes "Schalenwild aus Fleischproduktionsgattern" verwendet. Im neugefaßten § 1 Abs. 1 wird dies berücksichtigt.

"Zuchtfederwild" unterliegt aber wie auch anderes Geflügel nur dann der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, wenn dies gemäß einer Verordnung des Bundesministers (§ 1 Abs. 6) angeordnet ist. Eine solche Verordnung ist zur Herstellung der EG-Konformität erforderlich (vgl. die Verordnung BGBl.Nr. 275/1991).

In Entsprechung der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Anhang I, Kapitel VIII, Punkt 42.A.3) unterliegt Pferdefleisch nunmehr ebenfalls der Untersuchung auf Trichinen. Als zulässige Ersatzmaßnahme gilt das Gefrieren.

zu § 1 Abs. 6 Z. 4 bis 6

Diese Bestimmungen integrieren die Geflügeluntersuchung gemäß § 1 Abs. 6 in das auch für andere Tierarten vorgesehene System der Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch Fleischuntersuchungstierärzte und Fleischuntersucher. Auch die EG erlauben die Geflügeluntersuchung durch Fleischuntersucher zur Unterstützung des Fleischuntersuchungstierarztes. In den EG wird nämlich der Begriff "Hilfskräfte" für einen Personenkreis verwendet, der den österreichischen Begriff "Fleischuntersucher" mitumfaßt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Fleischbeurteilung an jene für andere Tierarten angeglichen.

zu § 1 Abs. 7 bis 9

Diese Bestimmungen gewährleisten die notwendige Flexibilität, Effizienz und Raschheit der Verwaltung, um einerseits bei der Umsetzung der EG-Vorschriften betreffend Geflügel, Zuchtwild und andere Tierarten die gegebenen Besonderheiten entsprechend berücksichtigen zu können und andererseits auch andere, bisher vom Fleischuntersuchungsgesetz noch nicht erfaßte Tierarten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterwerfen zu können. Nach den derzeitigen EG-Normen wird dies jedenfalls für Kaninchen (Richtlinie 391 L 0495) und in Zukunft voraussichtlich auch für Wild aus freier Wildbahn erforderlich sein. Abs. 9 ermöglicht dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die im EG-Bereich für bestimmte Tierarten jeweils vorgeschriebenen Gesundheitsprogramme in nationales Recht umzusetzen.

zu § 3 Abs. 2

Die bisherige Regelung, wonach Wild und Geflügel beim Import der Untersuchung gemäß § 43 zu unterziehen war, obwohl dieses Fleisch im Inland der obligatorischen Fleischuntersuchung nicht unterliegt, widerspricht dem GATT und kann daher nicht aufrechterhalten werden. Durch die Neufassung des § 3 Abs. 2 erfolgt

eine Gleichstellung von Importfleisch mit ausländischen Waren dieser Art.

zu § 4 Abs. 7

Derzeit enthält das Fleischuntersuchungsgesetz keine Regelung über die Arbeitsverteilung mehrerer Fleischuntersuchungsorgane untereinander, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden kann. Dies führt in der Praxis gelegentlich zu Schwierigkeiten bei der Durchführung der Untersuchungen. Der vorliegende Abs. 7 enthält die subsidiäre Möglichkeit für den Landeshauptmann durch Verordnung eine Arbeitsverteilung festzulegen, um damit die unbehinderte Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes durch seine Organe zu gewährleisten.

zu § 8

In den EG erfolgt die Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäß der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Art. 9) grundsätzlich durch Tierärzte. Zu deren Unterstützung dürfen aber Hilfskräfte tätig werden, die in ihrer Ausbildung und Stellung den Fleischuntersuchern in Österreich entsprechen. Die in den §§ 9 ff angeführten Einschränkungen sind mit den einschlägigen EG-Normen kompatibel und können daher unverändert bleiben.

Eine Aufgabenerweiterung für die Fleischuntersucher ergibt sich aus der Unterstützung von Fleischuntersuchungstierärzten bei den Kontrolluntersuchungen (Betriebskontrollen) gemäß § 17.

Zumal Fleischuntersucher nunmehr ohnedies ausdrücklich der Fachaufsicht und den fachlichen Weisungen des zuständigen Fleischuntersuchungstierarztes unterstellt sind, können die bisherigen Einschränkungen des § 8 nunmehr ersatzlos aufgehoben werden.

zu § 15 Abs. 3

Im Bereich der EG erfolgt die Trichinenschau unter Aufsicht und Verantwortung eines Tierarztes, wobei dieser von Trichinenschau-

ern unterstützt wird. Vorschriften über deren Ausbildung wurden seitens der EG nicht erlassen. Diese sind daher von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung festzulegen. In Österreich stehen nicht immer geeignete Schlachthöfe zur Ausbildung von Trichinenschauern zur Verfügung. Die Neufassung des § 15 Abs. 3 erleichtert die Organisation von Kursen, weil diese nunmehr nicht nur in Schlachthöfen, sondern auch an anderen Orten, z.B. in veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalten, durchgeführt werden dürfen.

zu § 16

Mit der Neuformulierung des § 16 wird zweifelsfrei klargestellt, welche Betriebe von den gegenständlichen Kontrollen erfaßt sind. Außerdem wird der Kontrollrahmen auf alle Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen erweitert.

zu § 17 Abs. 1

Diese Bestimmung gestaltet die bisherige Kontrolluntersuchung (§§ 40 und 41) im Sinne der einschlägigen EG-Richtlinien (siehe die im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen zitierten EG-Richtlinien) in betriebsbezogene, flexibel durchführbare Untersuchungen und Kontrollen um. Nähere Bestimmungen müssen im Hinblick auf den raschen Wandel der diesbezüglichen EG-Normen dem Verordnungsgeber überlassen bleiben (siehe § 17 Abs. 3).

Die Aufzählung der Betriebsarten umfaßt alle Betriebe, die Fleisch gewinnen, zerlegen, be- oder verarbeiten, lagern oder Tiere zur Fleischgewinnung halten sowie Geflügel-Elterntierbetriebe und Brütereien, wobei die Kontrollen nicht mehr auf eine bloße Fleischuntersuchung eingeschränkt sind. Die Untersuchungen und Kontrollen umfassen nunmehr den gesamten Betrieb und die dazu gehörenden Waren und erstrecken sich insbesondere auch auf die Überprüfung der Einhaltung der Hygienevorschriften für Betriebe.

Die schon bisher bestehende Einbeziehung von Geflügelmästereien wurde auf alle Betriebe, die Tiere zur Fleischgewinnung halten, ausgedehnt. Damit wird dem zunehmenden internationalen Trend zur Vorverlegung von Teilen der Schlachttieruntersuchung und anderer Hygienekontrollen in den Herkunftsbetrieb Rechnung getragen.

Bei diesen Untersuchungen und Kontrollen dürfen die Fleischuntersuchungstierärzte von Fleischuntersuchern unterstützt werden. Für die neugestalteten Kontrolluntersuchungen werden wie bisher Gebühren gemäß § 47 festzusetzen und zu entrichten sein.

Die frühere Form der Kontrolluntersuchung gemäß §§ 40 und 41 ist im Bereich der EG nicht vorgesehen und hat daher zu entfallen. Insgesamt betrachtet ist in Hinblick auf die neuen, EG-konformen Kontrolluntersuchungen gemäß § 17 eine umfangmäßige Verringerung der Kontrolluntersuchungstätigkeit nicht zu erwarten. Gegenüber dem bisherigen Zustand ist sogar mit einer wesentlichen Verstärkung der Kontrolltätigkeit zu rechnen. Nach den einschlägigen EG-Vorschriften nicht erfaßte Bereiche können durch die Lebensmittelkontrolle abgedeckt werden.

zu § 17 Abs. 3

Diese gesetzliche Grundlage für Verordnungen trägt den unterschiedlichen Kontrollvoraussetzungen und -bedürfnissen in den verschiedenen Betrieben Rechnung. Die Untersuchungen und Kontrollen können je nach Art des Betriebes eine ständige Anwesenheit eines Fleischuntersuchungstierarztes erfordern oder aber nur in Form von stichprobenmäßigen Überprüfungen in mehrwöchigem Abstand notwendig sein. Der Kontrollumfang ist im Bereich der EG einheitlich festgelegt (z.B. Richtlinie 391 L 0497, Anhang, Anhang I, Kapitel X). Diese häufigen Änderungen unterliegenden EG-Vorschriften sind nunmehr jeweils durch Verordnung in die österreichische Rechtsordnung zu transformieren.

zu § 18

Mit dieser Bestimmung wird der bisherige § 18 an die neugefaßten Regelungen des § 1 Abs. 1, 6, 7 und 8 angepaßt.

zu § 19 Abs. 3

Gemäß der EG-Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Anhang I, Kapitel VI, Z. 25) ist die Schlacht tieruntersuchung am Tage der Schlachtung durchzuführen. Demnach ist die bisher in § 19 Abs. 3 vorgesehene Frist von 48 Stunden zu lang und daher mit 24 Stunden neu festzulegen.

zu § 20 Abs. 3

Die bisherige Regelung sah ein Belassen des Tierkörpers am Schlachtort vor. Dies konnte zu Problemen bei der hygienisch einwandfreien Verwahrung des Tierkörpers führen.

Die Neuregelung ist eine nach der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Art. 6, lit. e) erforderliche hygienische Verbesserung.

zu § 23

Mit dieser Bestimmung wurde dem Entfallen des bisherigen § 8 Z. 3 Rechnung getragen.

zu § 24 Abs. 1 Z. 5

Bei der Festlegung der Pflicht zur Spaltung von Tierkörpern wurden die früheren Gewichtsangaben im Sinne der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Anhang I, Kapitel VII, Z. 34) auf Altersgrenzen umgestellt. Diese entsprechen annähernd den bisherigen Gewichtsangaben.

zu § 24 Abs. 4

Der Magen muß gemäß der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Anhang I, Kapitel VIII, Z. 41, lit. A.f und B.f und E.f) zur Fleischuntersuchung vorgelegt werden und darf daher vor Abschluß der Untersuchung nicht entfernt werden. § 24 Abs. 4 ist demnach in diesem Sinne zu ändern.

zu § 26 b

Diese Bestimmung ermöglicht die zum Schutze der Fleischkonsumenten erforderliche Sperre jener Tierbestände, in denen unzulässige Rückstände im Sinne des § 26 Abs. 1 festgestellt wurden. Um die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen eines Sperrbescheides zu gewährleisten, muß der Behörde hiebei auch die Möglichkeit zur Kennzeichnung der betroffenen Tiere gegeben werden. Durch diese Maßnahmen kann verhindert werden, daß rückstandsbehaftetes Fleisch als Lebensmittel in Verkehr gelangt. Die gegenständliche Sperre wird gemäß den jeweiligen Gegebenheiten so lange aufrecht bleiben müssen, bis die ursprünglich festgestellten Rückstände im Körper der Tiere soweit abgebaut sind, daß kein Grund mehr zu Beanstandung des Fleisches vorliegt. Wegen der bei Sperrbescheiden stets gegebenen Gefahr im Verzug muß die aufschiebende Wirkung einer Berufung gemäß § 64 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) zur Wahrung des öffentlichen Wohles ausgeschlossen werden. Eine derartige Sperre muß aber jedenfalls dann wieder aufgehoben werden, wenn der Verfügungsberechtigte nachweist, daß die Tiere keine unzulässigen Rückstände mehr enthalten.

zu § 27 Abs. 2

Die Befugnis zur bakteriologischen Untersuchung von Fleisch darf nur unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erteilt werden. Nach der bisherigen Fassung des Abs. 2 war unter anderem auch erforderlich, daß ein Bedarf hiefür gegeben ist. Eine nähere Bestimmung des Begriffes "Bedarf" fehlte aber im

Gesetz. Die Neufassung des Abs. 2 determiniert im Hinblick auf das Legalitätsprinzip (§ 18 Abs. 1 B-VG) die Voraussetzungen, unter denen eine Befugnis gemäß Abs. 1 erteilt werden darf, besser als die bisherige Regelung. Vor allem wird nunmehr in Z. 1 der ursprünglich nicht näher festgelegte Bedarfsbegriff klar umschrieben.

zu § 28 Abs. 1

Die bisher zulässigen Beurteilungen von Fleisch als "minderwertig" und "minderwertig nach Brauchbarmachung" sind gemäß der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Art. 5, 6 und 7) nicht EG-konform und haben daher zu entfallen. Besondere Behandlungen des Fleisches zum Schutz vor Krankheitserregern sind aber weiterhin vorgesehen (z.B. Gefrieren bei Entfall der Trichinenschau oder bei nicht generalisiertem Finnenbefall). Dies darf aber nicht in Form einer besonderen Beurteilung des Fleisches erfolgen, die im Bereich der EG nicht zulässig ist.

zu § 28 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 bis 4

Diese Bestimmungen sind zur Anpassung an die Neufassung des § 28 Abs. 1 erforderlich.

zu §§ 32 und 33

Die Beurteilungen "minderwertig" und "minderwertig nach Brauchbarmachung" sind gemäß dem neugefaßten § 28 Abs. 1 nicht mehr zulässig. Somit sind die §§ 32 und 33 aufzuheben.

zu § 35 Abs. 1 und 2

Diese Neuregelung der Fleischkennzeichnung entspricht der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Art. 4 lit. A. 3 und Art. 7 Abs. 1 lit. a und Anhang I Kapitel XI).

Die Fleischkennzeichnung erfolgt nunmehr durch Farbstempel, Brennstempel oder Stempelplaketten, wobei zwischen Kleinbetrie-

ben zur ausschließlich regionalen Versorgung (für die gewisse Erleichterungen aber auch Einschränkungen bestehen; siehe § 38) und Betrieben, die den Hygieneerfordernissen der EG voll entsprechen, unterschieden wird. Der in Österreich vorgesehene runde Stempel ist nunmehr für Fleisch, das für den innergemeinschaftlichen Handel der EG nicht geeignet ist, zu verwenden. Fleisch, für das keine Verkehrsbeschränkungen bestehen und das aus Betrieben stammt, die den EG-Normen voll entsprechen, wird mit ovalem Stempel zu kennzeichnen sein. Verkehrsbeschränkungen können insbesondere aus tierseuchenhygienischen Gründen vorliegen (siehe z.B. die Richtlinie 364 L 0432). Die Möglichkeit zur Identifizierung des Fleischuntersuchungsorgans durch eine Nummer auf dem Stempelabdruck bleibt erhalten. Der ovale Stempel wird gemäß dem Anhang I des EWR-Abkommens die Bezeichnungen "AT" und "EFTA" zu enthalten haben.

zu § 35 Abs. 8

§ 35 Abs. 8 ist wegen der Umgestaltung der bisherigen Kontrolluntersuchung (§§ 40 und 41) in eine andere, EG-konforme Form der Kontrolluntersuchung (§ 17) an die neue Rechtslage anzupassen.

zu § 35 Abs. 9

Im Bereich der EG sind besondere Kennzeichen für bestimmte Fleisch- oder Tierarten in Verwendung (Eberfleisch; Richtlinie 384 L 0371) oder geplant (z.B. für Wildfleisch). Diese gehen über die in den §§ 28 ff zulässigen Kennzeichen hinaus. Die EG sehen weiters in bestimmten Fällen die Kennzeichnung auf der Umhüllung oder Verpackung der Ware und die Ausstellung verschiedener Begleitzertifikate vor. Diesen bestehenden bzw. zu erwartenden EG-Normen kann auf der Grundlage des § 35 Abs. 9 nunmehr durch Verordnung Rechnung getragen werden; vgl. auch die Ermächtigung gemäß dem neuen § 45 Abs. 6.

zu §§ 36 und 37

Die Stellen, an denen die Stempelabdrücke anzubringen sind,

werden mit diesen Bestimmungen gemäß der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Anhang I, Kapitel XI) EG-konform gestaltet.

zu § 38 Abs. 3

Diese Bestimmung ermöglicht eine Anpassung der österreichischen Fleischhygienevorschriften an die einschlägigen EG-Richtlinien (391 L 0497, Anhang, Art. 4; 383 L 0201; 392 L 0005, Art. 9). Diese EG-Richtlinien sehen für Kleinbetriebe Ausnahmen von den Hygienebestimmungen vor. Kleinbetriebe bleiben aber gemäß den diesbezüglichen EG-Normen in ihrem Abgabebereich und in den Vermarktungsformen sowie in der Produktkennzeichnung verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Die genannten EG-Richtlinien unterliegen relativ häufigen Änderungen. Eine Angleichung im Verordnungsweg ist daher sinnvoll.

zu § 39 Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird der Begriff "Schalenwild" durch den im Bereich der EG verwendeten Begriff "Zuchtwild" ersetzt.

zu §§ 40 und 41

Die in der bisherigen Form im Bereich der EG nicht vorgesehene Kontrolluntersuchung wird gemäß dem neugestalteten § 17 Abs. 1 und 3 in nunmehr EG-konforme, flexibel durchführbare und betriebsbezogene Kontrolluntersuchungen umgestaltet. Die §§ 40 und 41 sind daher aufzuheben. Auf die Erläuterungen zu § 17 Abs. 1 und 3 wird verwiesen.

§ 41 Abs. 3 und 4 sind entbehrlich, weil die Ausgestaltung der Gebühren im Sinne des neuen § 47 dem Landesgesetzgeber überlassen werden kann. Siehe auch die Erläuterungen zu §§ 47 und 48.

zu § 42 Abs. 1

Durch die Gleichstellung des importierten mit dem inländischen Fleisch (vgl. die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2) sind auch die

Ausnahmebestimmungen für Wild gemäß dem bisherigen § 42 Abs. 1 gegenstandslos und haben daher zu entfallen.

zu § 42 Abs. 6

Die in Österreich bisher übliche Unterscheidung zwischen "tiefgekühlt", "gekühlt" und "frisch" ist nicht EG-konform. Im Bereich der EG werden alle diese Arten von Fleisch wie Frischfleisch behandelt. Außerdem ist in den EG für den Import ausschließlich der hygienische Status, die Situation betreffend Tierseuchen, sowie die Beurteilung, ob die Teile zum menschlichen Genuß geeignet sind oder nicht, entscheidend. Dieser internationalen Rechtslage wird besser durch die Festsetzung von Hygienebedingungen oder Verarbeitungsvorschriften (z.B. Durchführungsverordnungen zum Fleischuntersuchungsgesetz) entsprechen, als durch die bisherige, im Gesetz festgelegte Aufzählung von nicht zur Einfuhr geeigneten Tierkörperteilen.

Darüber hinaus wurde eine gesetzliche Grundlage für die Erlassung von Einfuhrbeschränkungen in Verordnungsform geschaffen. Dadurch kann im veterinär- und sanitätspolizeilich jeweils erforderlichen Umfang rasch und wirksam auf die veterinärhygienischen Verhältnisse im Ausland reagiert werden.

zu § 43 Abs. 4 und 5

Für die Unterscheidung von Fleisch und Fleischwaren sind bei der Einfuhr unabhängig von Fleischart und Kühlstatus immer dieselben Untersuchungsbedingungen vorgeschrieben. Eine Unterscheidung von zulässigen Bestimmungsorten je nach Fleischart und Kühlstatus ist daher nicht erforderlich. § 43 Abs. 4 und 5 sind daher entsprechend abzuändern.

zu § 44

§ 44 Abs. 1 entspricht nunmehr der Richtlinie 391 L 0497 (Anhang, Art. 10). § 44 Abs. 2 mußte den internationalen Anforderungen an die Fleischexportwirtschaft angepaßt werden.

Veterinärkontrollnummern sind ohne besondere Voraussetzungen zu vergeben. Hingegen darf eine Exportberechtigung nur bei Vorliegen der im Abs. 2 festgelegten Bedingungen erteilt werden. Die Exportberechtigung ist gemäß Abs. 3 zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind.

Im Zusammenhang mit der Erteilung von Exportberechtigungen obliegen sowohl die Kontrollen anlässlich der erstmaligen Zulassung als auch die laufenden Kontrollen der Einhaltung der Mindestanforderungen dem Bundesminister. Diese Pflicht ist durch von ihm beauftragte Amtstierärzte wahrzunehmen.

zu § 45 Abs. 6

Diese Verordnungsermächtigung dient der Verbesserung von Kontrollmöglichkeiten und der internationalen Vereinheitlichung schriftlicher Unterlagen. Demnach kann der Bundesminister durch Verordnung Inhalt und Form aller Aufzeichnungen und Bescheinigungen festlegen, die nach dem Fleischuntersuchungsgesetz oder einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vorgesehen sind.

Die bisherige Fassung dieser Bestimmung, wonach der Bundesminister die Drucksorten in jedem Fall selbst aufzulegen hatte, war nicht praktikabel, weil seitens einiger Länder beabsichtigt wird, die Auflage der im Landesbereich benötigten Formulare selbst zu besorgen.

zu § 46

Diese Bestimmung wird wegen des Wegfallens der Fleischbeurteilungen "minderwertig" und "minderwertig nach Brauchbarmachung" (siehe § 28 Abs. 1) neu gefaßt.

zu § 47

Die Fleischuntersuchungsgebühren gemäß den §§ 47 und 48 des Fleischuntersuchungsgesetzes in der bisherigen Fassung fließen dem Bund (in mittelbarer Bundesverwaltung) zu und sind daher

ausschließliche Bundesabgaben (§ 6 Abs. 1 Z. 1 F-VG 1948; ebenso PRÄNDL u.a., Fleischuntersuchungsrecht, 1985, Loseblattausgabe, 125, Stand 1. Lfg.). Da die Fleischuntersuchungsgebühren als typische Gebühren aber nur die Aufgabe haben, die Kosten der Vollziehung dieses Gesetzes abzudecken, erscheint es in finanzpolitischer Hinsicht zweckmäßiger, sie den Ländern (Gemeinden) zu überlassen und im Gegenzug die Kostentragung dementsprechend zu regeln, wodurch im Sinne der eigenen Kostenverantwortung die Verantwortung für die Kosten und deren Hereinbringung bei den unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften liegt. Eine solche Neuregelung hat überdies den Vorteil, daß die von einem Teil der Länder eingerichteten Ausgleichskassen - deren kompetenzrechtliche Grundlage derzeit unklar ist - mittels landesgesetzlicher Zweckbindung der dem Land zufließenden Anteile an den Gebühren auf eine eindeutige Basis gestellt werden können.

Die in Abs. 1 genannten Gebühren sollen in Zukunft gemäß § 8 Abs. 1 F-VG 1948 durch die Landesgesetzgebung geregelt werden. Die Terminologie "ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe" im Sinne dieser Bestimmung geht auf das F-VG 1922 zurück und umfaßt auch die gemeinschaftlichen Landesabgaben, Zuschlagsabgaben zu Landesabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand mit gleichartigen Abgaben von Land und Gemeinden. Die Landesgesetzgebung hat auch zu bestimmen, inwieweit solche Landesabgabe von Organen der Gemeinde zu bemessen und einzuheben sind.

Unter Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Sinne des Abs. 1 sind auch die Trichinenschau, die Kontrolluntersuchungen gemäß § 17, die Überprüfung gemäß § 28, die Importuntersuchungen gemäß §§ 42 und 43 sowie die Kontrollen gemäß § 44 zu verstehen.

Die Abs. 2 und 3 stützen sich auf § 7 Abs. 3 F-VG 1948, wonach die Bundesgesetzgebung die Überlassung von ausschließlichen Bundesabgaben davon abhängig machen kann, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt.

Bezüglich der Höhe der Gebühren (Abs. 2) entspricht der Entwurf inhaltlich der bisherigen Regelung, wobei die weitere Ausgestaltung der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Da auch die Kosten der Fleischuntersuchungsorgane Aufwand der Gebietskörperschaft sind, nämlich Personalaufwand der Gemeinden, soweit sie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen, bzw. ansonsten Zweckaufwand der Länder (siehe Abs. 4 dieses Entwurfes), entfällt gegenüber dem derzeitigen Wortlaut des Abs. 2 die Anführung der Kosten der Fleischuntersuchungsorgane. Da der Aufwand, der durch die Vollziehung eines Gesetzes entsteht, kein exakter Begriff ist, muß dem Landesgesetzgeber bei der Regelung der Höhe der Gebühren eine gewisse Toleranz zugestanden werden.

Hinsichtlich der Teilung der Gebühren für Auslandsfleischuntersuchungen, bei denen keine Mitwirkung der Gemeinden erfolgt, erscheint eine bundesgesetzliche Grundsatzbestimmung in Abs. 3 entbehrlich. Es ist zu erwarten, daß die Landesgesetzgeber diese Gebühren zu ausschließlichen Landesabgaben erklären werden.

Abs. 3 stützt sich auf § 2 F-VG 1948, wonach der Bundesgesetzgeber als zuständiger Gesetzgeber (Art. 10 B-VG) die Kostentragung zwischen den Gebietskörperschaften regeln kann. Keine Regelung wird über die Höhe der den Fleischuntersuchungsorganen zustehenden Vergütungen getroffen, sodaß diese von privatrechtlichen Vereinbarungen der Landeshauptmänner mit den Fleischuntersuchungsorganen abhängen.

Mehrkosten erwachsen den Gebietskörperschaften durch diese Neuregelung nicht, da die jeweilige Landesgesetzgebung die bisher in Verordnungen der Landeshauptmänner geregelten Gebühren im wesentlichen übernehmen kann. Änderungen gegenüber der derzeitigen Praxis ergeben sich allerdings insofern, als die Einnahmen und Ausgaben der Länder im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere soweit sie in den Ausgleichskassen verwaltet werden, auf Grund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in den Landeshaushalten (brutto) zu verrechnen sein werden.

zu § 48

Die Ausgestaltung der Gebühren kann dem Landesgesetzgeber überlassen werden. Eine bundesgesetzliche Regelung dieser Bestimmungen im Rahmen der Kompetenz des Bundes gemäß § 7 Abs. 3 F-VG 1948 ist daher entbehrlich.

zu § 49 Abs. 1

Die Erläuterungen zu § 35 Abs. 8 gelten sinngemäß.

zu § 50

Diese Bestimmungen sind zur Gewährleistung der Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich.

zu Art. II

Um der Behörde genügend Zeit für die Durchführung organisatorischer Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestimmungen des Art. I zu geben, tritt dieses Bundesgesetz erst nach Ablauf einer ausreichenden Übergangsfrist in Kraft.

Die von den Gemeinden gemäß § 40 Abs. 2 bis 4 bisher getroffenen Anordnungen werden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegenstandslos und sind daher gleichzeitig außer Kraft zu setzen.